

Der Sanierungs Berater

www.sanierungsberater.de

Betriebs-Berater für Interimsmanagement und Restrukturierung

SanB

4/2021

Seiten 119–150

2. Jahrgang

- **Dr. Martin Heidrich, LL.M. (Frankfurt – School of Finance and Management)**
Das Jahr 2021 – ein Paradoxon – wenig Geschäft, aber viel Umbruch und Fortschritt in der Sanierung 119
- **Dr. Matthias Kampshoff, Dr. Benedikt Schulz und Sascha Braun**
Die Insolvenzanfechtung von Umwandlungsmaßnahmen 120
- **Tobias Rhode, LL.B. und Dr. Leonard Szabó**
Positive Fortbestehensprognose?
Neue Entwicklungen zum Überschuldungsbegriff für „Start-up-Unternehmen“ 127
- **Matthias Kühne**
Berücksichtigung von Patronatserklärungen in der Fortbestehensprognose 131
- **Viktoria Schabel**
Vermieter im Fokus des Insolvenzverwalters: Die Anfechtung von Mietzahlungen in der Insolvenz des Mieters 134
- **Wolf Waschkuhn und Felix Schaffner**
RIVA – Der Sanierungsgesellschafter als Alternative zur doppelnützigen Treuhand 136
- **Dipl.-Kfm. Dr. Stefan Frings und Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Christian Zeller**
Gestärkt aus der Krise: Optimierung der Overhead-Kosten in drei Phasen 141
- **Rüdiger Weiß und Tobias Rußwurm, LL.M.**
Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 22.7.2021 – IX ZB 4/21 143
- **Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M.**
Anmerkung zu OLG Köln, Urt. v. 6.5.2021 – 18 U 133/20 145
- **Niklas Marwedel**
Anmerkung zu AG Hamburg, Beschl. v. 12.4.2021 – 61a RES 1/21 147
- **Katharina Hunold, LL.M.oec.**
Nick Marquardt, Das Insolvenzzgeld als Mittel zur Fortführung und Sanierung von Unternehmen, Frankfurt 2021 149

Herausgegeben von
Prof. Dr. Daniel Graewe
Dr. Martin Heidrich
Rüdiger Weiß

Beirat
Martin Hammer
ORR Dr. Michael Hippeli
Béla Knof
Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning
VRiLG Dr. Martin Pellens
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
Dr. Johan Schneider

Schriftleitung
Dr. Anke Gößmann

dfv' Mediengruppe · Frankfurt am Main

konnte auch keine Schlechterstellung im Sinne von § 26 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG erkennen. Denn bei der Vergleichsrechnung (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 und S. 3 StaRUG) sei zwar grundsätzlich auf das nächstbeste Alternativszenario abzustellen. Wenn – wie im vorliegenden Fall – aber weder von der Schuldnerin noch von den sonstigen Beteiligten dargelegt wird, welches Szenario dies sein könnte, sei es eben doch das Insolvenzzenario, welches als einziges für den Vergleich heranziehbar sei. Dazu ist anzumerken: Eine Fortführungslösung im Sinne von § 6 Abs. 2 S. 2 StaRUG ist auch eine sanierende Übertragung aus dem Insolvenzverfahren. Nur wenn diese aus besonderen, vom Schuldner erläuterungsbedürftigen Gründen ausgeschlossen ist, kommt das Liquidationsszenario im Insolvenzverfahren als Vergleichsmaßstab in Betracht (§ 6 Abs. 2 S. 3 StaRUG). Es ist nach von dem Gericht erläuterten Regel- Ausnahme- Verhältnis zwar nicht ausgeschlossen, für den dissentierenden Gläubiger aber auch nicht einfach zu leisten, ein Alternativszenario zu erläutern, das als abweichender Vergleichsmaßstab herangezogen werden kann. Es erscheint nach dem Wortlaut von § 6 Abs. 2 S. 3 StaRUG naheliegend, dass es zunächst der Schuldner ist, der das Fehlen einer anderweitigen Fortführungslösung darzulegen hat. Eine greifbare andere Option bestand hier indes offenbar nicht oder die Möglichkeit zur Darlegung wurde von der Gegenseite nicht genutzt.

So verblieb noch zu klären, ob eine angemessene Beteiligung der Gruppe 2 an dem Planwert vorgesehen war, § 26 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG; dafür werden die Voraussetzungen in § 27 StaRUG aufgeführt. Insofern war zunächst festzustellen, dass kein Gläubiger wirtschaftliche Werte zu erhalten hatte, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG); lediglich die Tochtergesellschaften der Schuldnerin sollten eine Zahlung erhalten, aber eben auch nur eine Quotenzahlung und keine Überbefriedigung. Von Gläubigerseite ist noch eingewendet worden, dass die fortgesetzte Geschäftsführervergütung des (als solcher ausscheidenden) Mehrheitsgesellschafters das Gebot der Rangwahrung, § 27 I Nr. 2 Sta-

RUG tangiere. Dem hat das Gericht mit dem Bestätigungsbeschluss knapp widersprochen, da diese Vergütung qua Amt durch künftige Leistung verdient werde.⁶ Bemerkenswert erscheint noch, dass im Zuge der Restrukturierung offenbar nicht versucht wurde, die Möglichkeit einer Durchbrechung der absoluten Priorität gem. § 28 StaRUG auszuloten. Da hier dem Geschäftsführer noch eine besondere Stellung für die künftige Unternehmensleitung zukam, wäre auch ein teilweiser Erhalt seiner Beteiligung gem. § 28 Abs. 2 StaRUG möglicherweise vertretbar gewesen.

Nach der kontroversen Abstimmung über den Plan verlief das weitere Verfahren reibungslos: Ein Minderheitenschutzantrag gem. § 64 StaRUG wurde nicht gestellt. Eine Planbedingung (§ 62 StaRUG) war die Erteilung einer verbindlichen Auskunft des Finanzamts nach § 89 AO, die binnen zwei Wochen nach dem Erörterungs- und Abstimmungstermin vorlag.

Fazit: Die vorliegende Entscheidung zeigt eine beeindruckende Einsatzmöglichkeit des immer noch neuen StaRUG. In dem Werkzeugkasten der Berater befindet sich mit dem Restrukturierungsplan nunmehr ein im Wesentlichen dem Insolvenzplan gleichförmiges Instrument, das aber auch vorinsolvenzlich (ohne Umfeldwirkung) wirksam genutzt werden kann. Andererseits ist die hier erörterte Restrukturierung noch als ein eher schlichter Anwendungsfall anzusehen, der begünstigt wurde durch die gruppeninterne Verschuldung und durch die überkommenen Beteiligungsverhältnisse. Nicht praktisch getestet wurden von der „unterlegenen“ Seite Darlegungen zu Alternativszenarien zur Planvergleichsrechnung und Minderheitenschutzanträge; die „überlegene“ Seite hat demgegenüber auch § 28 StaRUG nicht mehr für sich in Stellung gebracht. Die gerichtliche Entscheidung enthält mit der Billigung der zeitlichen Abgrenzung bei der Gruppenbildung gem. § 9 StaRUG einen Gesichtspunkt, der voraussichtlich bei künftigen Plangestaltung zu bedenken sein wird.

⁶ Zustimmend: *Stahlschmidt*, EWIR 2021, 440, 442.

Buchbesprechung

Katharina Hunold, LL.M.oec.*

Nick Marquardt, Das Insolvenzgeld als Mittel zur Fortführung und Sanierung von Unternehmen, Frankfurt 2021

Nicht Harvard, nicht Hamburg – Halle-Wittenberg als Kaderschmiede für Top-Wirtschaftsjuristen. Die Monografie von Marquardt, Absolvent aus Halle-Wittenberg, ist ein Beleg dafür, dass der Juristische Bereich der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hält, was jüngst das CHE-Ranking 2020/21¹

verspricht: Exzellente Lehre auf hohem Niveau mit herausragenden Dozenten.

Dem Autor gelingt es, auf 213 Seiten einen fundierten Überblick über die komplexe Materie des Insolvenzgeldes zu schaffen. In sechs Kapiteln wird der Leser strukturiert in das Rechtsgebiet eingeführt und trotz einer sanierungsfreundlichen Auslegung der Normen sehr deutlich auf Risiken und Missbrauchsmöglichkeiten aufmerksam gemacht. Denn nicht

* Mehr über die Autorin erfahren Sie auf S. III.

¹ Zeit online, CHE-Hochschulranking: www.zeit.de/che-ranking.

in Vergessenheit geraten sollte, dass häufig die Betriebsfortführung bei mittelständischen Unternehmen mit dem Ende des dreimonatigen Insolvenzgeldbezugs auch wieder endet.

Der Autor mahnt in zuvor noch nicht dagewesener Deutlichkeit an, dass das Zustimmungserfordernis der Agentur für Arbeit längst zur reinen Evidenzkontrolle degeneriert ist und fordert auf, die inhaltliche Kontrolle schon beim Eintritt des ersten Insolvenzereignisses zu erweitern. Die Arbeit eröffnet Lösungsansätze zur Verbesserung der Problematik. Das Werk sollte daher unbedingt beim akademischen Nachwuchs der Bundesagentur für Arbeit besondere Beachtung finden.²

Mit den detaillierten Ausführungen zu den Haftungsfragen bei Vorfinanzierung und Insolvenzgeld wird das Werk nicht nur für den – persönlich haftenden (vorläufigen) – Verwalter zu

einer wissenschaftlich fundierten Arbeitshilfe, sondern auch für den Berater. Zudem gibt es zahlreiche spannende Schnittstellen zum Sozialrecht. Welchem Arbeitnehmer ist schon bekannt, dass eine fehlerhafte Vorfinanzierung zur Rückforderung seines Arbeitsentgeltes führen kann?

Die Hochschulschrift besticht in ungewöhnlichem Maße durch Praxisrelevanz. Das Buch kann aufgrund seiner kurzweiligen Art jedem Praktiker nur ans Herz gelegt werden.

² Im Bestand der Hochschulbibliothek der Bundesagentur für Arbeit war das Werk im Oktober 2021 nicht zu finden: <https://hdba.bibliotheca-open.de/>; ein Anschaffungsvorschlag wurde von der Verfasserin an die HdBA versandt.



Neuaufgabe

Unentbehrlicher Begleiter

Die Schwerpunkte

- Steuerliche und steuerstrafrechtliche Haftung von Insolvenzverwaltern, Beratern und geschäftsleitenden Organen in Krise und Insolvenz
- Berücksichtigung der laufenden Entwicklung in der Abgabenordnung, den Corona-Steuerhilfegesetzen I, II und III, der Insolvenzordnung, dem Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz sowie der weiteren Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch das COVInsAG
- Wertvolle Handlungsempfehlungen sowohl für Einsteiger als auch für erfahrene Praktiker
- Unentbehrlicher, hilfreicher Begleiter im Schnittstellenbereich zwischen Steuer- und Insolvenzrecht unter Berücksichtigung des Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetzes (StaRUG)

Duda/Schmittmann
Steuerstrafrechtliche Risiken in der Krise und Insolvenz

2. Auflage 2021, Betriebs-Berater Schriftenreihe Steuerrecht
 396 Seiten | Broschur | € 89,-
 ISBN: 978-3-8005-1784-8

Weitere Informationen
shop.ruw.de/17848



